



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/11-II/A/1/91

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

22/SN - 36/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>36</u>	-GE/19 <u>P1</u>
Datum: 21. JUNI 1991	
Verteilt <u>27. Juni 1991</u> <u>fls</u>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

St. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum mit Note des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. April 1991, GZ 12.690/5-III/2/91, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle).

Beilagen

27. Mai 1991
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prey



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.194/11-II/A/1/91

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

1014 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

12.690/5-III/2/91
22. April 1991

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II Stellung wie folgt:

Zu Artikel I Z 3 (§ 131a)

Im Hinblick auf die zahlenmäßige Ausdehnung der Integrationsversuche wird der Bedarf nach einer näheren Determinierung der Versuchs- und Einsatzvoraussetzungen bzw. nach zwischen den Ressorts abgestimmten Durchführungsrichtlinien noch bedeutender.

Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung des Bundes wird ausgeführt: Zu einem allfälligen Planstellenmehrbedarf im Bereich der AHS-Unterstufe wird angemerkt, daß eine Befassung im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 10. Oktober 1989, TOP 24 nicht erfolgt ist. Es kann daher nur dann kein Einwand bestehen, wenn ein anfallender Mehraufwand bei den Lehrerwochenstunden in den bereits veranschlagten Ansätzen des Planstellenbereiches 1270 (Allgemeinbildende höhere Schulen) eine Bedeckung findet und im Lehrerwochenstundenaufwand künftiger Stellenpläne für den Planstellenbereich keinen Eingang findet, sodaß ein allenfalls benötigter Mehraufwand durch interne Umschichtungsmaßnahmen abzudecken ist.

- 2 -

Zu Art. I Z 4 (§ 131b):

Eine inhaltliche Determinierung dieser Versuche zur Differenzierung an Hauptschulen ist in keiner Weise vorgesehen, sodaß eine Stellungnahme in der Sache nicht möglich ist.

Angemerkt wird, daß die Anspruchsvoraussetzungen für die Dienstzulage nach § 59b des Gehaltsgesetzes 1956 auf die bestehende Form des leistungsdifferenzierten Unterrichtes an Hauptschulen abstehen und auf neue inhaltlich nicht vorliegende Differenzierungsmodelle nicht übertragbar sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Mai 1991
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

